



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

25. Juni 2024

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 19. Juni 2024 zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 22. November 2023 mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung und Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2024 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 11,5 Mio. EUR beschlossen (Vorlagen-Nr.: VII/2023/06097). Der Oberbürgermeister wurde mit der Fortführung der Umsetzung des Konzeptes beauftragt. Gleichzeitig hat der Stadtrat beschlossen, die finanziellen Auswirkungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes in den Haushalt 2024 und in die Finanzplanung der Folgejahre einzustellen. Ein Teil – 3,8 Mio. EUR – der Konsolidierungsmasse sollte – wie auch bereits im vergangenen Haushaltsjahr 2023 – durch die Umstellung der Kitakostenbeitragssatzung im Planungsansatz erreicht werden. Gemäß den Erläuterungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept ist erklärtes Ziel „*mindestens eine Zuschussminimierung in Höhe von 3.800.000 Euro zu erreichen*“.

In der Stadtratssitzung vom 24. April 2024 brachte die Stadtverwaltung nach entsprechender Vorberatung in den Fachausschüssen die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) ein (Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783). Im Vorfeld hierzu war – nachdem sich in den Vorberatungen eine Ablehnung abzeichnete – das Landesverwaltungsamt um kommunalaufsichtsrechtliche Beratung gebeten worden. Mit Schreiben vom 22. April 2024 wies die Kommunalaufsicht ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der verbindlich beschlossenen Maßnahmen des Konsolidierungskonzeptes eine Ablehnung der Beschlussvorlage der Verwaltung rechtswidrig ist, sofern nicht alternativ eine gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme vom Stadtrat beschlossen wird (**Anlage**).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Da einige Fraktionen im Stadtrat eine Zustimmung bei einer stufenweisen Anpassung der ursprünglich geplanten Anhebung der Kostenbeiträge signalisierten, wurde nach erneuter Abstimmung mit der Kommunalaufsicht die Beschlussvorlage nach Verständigung in der Fraktionsvorsitzendenrunde in der Stadtratssitzung am 24. April 2024 vertagt und auch unter Berücksichtigung der mittlerweile vorliegenden Änderungsanträge der CDU-Fraktion (Vorlagen-Nr.: VII/2024/07156) und der Fraktion MitBürger (Vorlagen-Nr.: VII/2024/07147) überarbeitet.

Die so geänderte Beschlussvorlage wurde dem Stadtrat am 19. Juni 2024 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit der aktuellen Beschlussvorlage wurde in Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes und unter Berücksichtigung der Hinweise der Kommunalaufsicht ein ausgewogener und tragfähiger Kompromiss gefunden, der die Belastung der beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufgrund der zweistufigen Anhebung spürbar abmildert.

Trotz dieser Bemühungen um einen mehrheitsfähigen Kompromiss wurde die Beschlussvorlage vom Stadtrat im Ergebnis abgelehnt. Ein Vorschlag für eine gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme wurde vom Stadtrat nicht unterbreitet und beschlossen. Wie bereits auch die Kommunalaufsicht in ihrem Schreiben vom 22. April 2024 ausgeführt hat, ist dies unverständlich, da hierdurch die Umsetzung einer verbindlich beschlossenen Konsolidierungsmaßnahme verhindert wird.

Der ablehnende Beschluss des Stadtrates vom 19. Juni 2024 zur Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783, ist rechtswidrig und darüber hinaus auch nachteilig, da mit der Nichtrealisierung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme nachhaltige negative Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Stadt Halle (Saale) verbunden sind.

Die in einem vom Stadtrat beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen sind gemäß § 100 Abs. 6 S. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) grundsätzlich verbindlich. Die (zeitliche) Bindungswirkung des beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist bei der Ausführung des Haushaltes und bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Folgejahre strikt zu beachten. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern (§ 100 Abs. 6 S. 2 KVG LSA). Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sind andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

Die Kommunalaufsicht hat insoweit in ihrem o. g. Schreiben ausdrücklich ausgeführt:

„Nach § 100 Abs. 6 S. 1 KVG LSA sind die Maßnahmen des entsprechend § 100 Abs. 5 KVG LSA beschlossenen Konsolidierungskonzeptes verbindlich. Nach Satz 2 sind Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

*Insofern ist die von Ihnen geschilderte sich abzeichnende Ablehnung der oben genannten Beschlussvorlage durch den Stadtrat unverständlich, da hierdurch die Umsetzung einer verbindlich beschlossenen Konsolidierungsmaßnahme verhindert würde. Eine Ablehnung wäre daher **rechtswidrig**, sofern nicht alternativ eine gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme vom Stadtrat beschlossen wird.*

*Eine Befreiung von der Bindungswirkung des § 100 Abs. 6 S. 1 KVG LSA wie noch im Vorjahr lässt sich aufgrund der nunmehr eindeutig im Konsolidierungskonzept festgeschriebenen Beitragserhöhung nicht herleiten.“
(Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

Vorliegend ist weder das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreichbar – hierzu darf ich auf die intensiven Beratungen im Vorfeld der Beschlussfassung zum Haushaltskonsolidierungskonzept im Stadtrat verweisen – noch haben sich im Haushaltsjahr 2024 die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich geändert.

Ich bin daher gehalten, dem oben genannten Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA hiermit zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 22. April 2024



SACHSEN-ANHALT

LANDESV ERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Herrn Bürgermeister Geier
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale);

Vorlagen-Nr.: VII/2024/06783

Halle, 22. April 2024

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2024

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe.Krauss @
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.04.2024, in der Sie um Beratung im Zusammenhang mit der für die Stadtratssitzung am 24.04.2024 vorgesehenen Beschlussfassung zur o.g. Vorlage der Stadtverwaltung bitten. Herr Präsident Pleye hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Zusammen mit der Haushaltssatzung 2024 hat der Stadtrat ein Konsolidierungskonzept zur weiteren Reduzierung der überhöhten städtischen Liquiditätskredite beschlossen, darin wurde ein jährlicher Konsolidierungsbeitrag von 11,5 Mio. € festgelegt. Diesen Betrag will die Stadt durch vier Maßnahmen erzielen, als eine dieser Maßnahmen ist die Umstellung der o.g. Beitragssatzung vorgesehen. Konkretisierend wird im Konsolidierungskonzept ausgeführt, dass durch die Anpassung der Satzung mindestens eine Zuschussminimierung in Höhe von 3,8 Mio. € erreicht werden soll. Verwiesen wird hierzu auf einen Anstieg des städtischen Zuschussbedarfs im Produkt „Betrieb von Kindertagesstätten“ von 38,3 Mio. € im Jahr 2013 auf 61,8 Mio. € im Jahr 2022. Diesem sehr starken inflations- und tarifbedingten Anstieg soll zumindest teilweise durch eine Erhöhung der Kostenbeiträge begegnet werden.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Nach § 100 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA sind die Maßnahmen des entsprechend § 100 Abs. 5 KVG LSA beschlossenen Konsolidierungskonzeptes verbindlich. Nach Satz 2 sind Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Insofern ist die von Ihnen geschilderte sich abzeichnende Ablehnung der o.g. Beschlussvorlage durch den Stadtrat unverständlich, da hierdurch die Umsetzung einer verbindlich beschlossenen Konsolidierungsmaßnahme verhindert würde. Eine Ablehnung wäre daher rechtswidrig, sofern nicht alternativ eine gleichwertige Konsolidierungsmaßnahme vom Stadtrat beschlossen wird.

Eine Befreiung von der Bindungswirkung des § 100 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA wie noch im Vorjahr lässt sich aufgrund der nunmehr eindeutig im Konsolidierungskonzept festgeschriebenen Beitragserhöhung nicht herleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kräuter